

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 41/12 B

L 16 AS 885/11 (Bayerisches LSG)
S 50 AS 2326/11 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden können. Ein solcher Zulassungsgrund ist vorliegend nicht ersichtlich.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Insbesondere ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht im Hinblick auf die Frage des Rechtscharakters des Schreibens des Beklagten vom 2.8.2011 gegeben. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verwaltungsakts nach § 31 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ergeben sich aus dem Gesetz, die Ausfüllung insbesondere des Tatbestandmerkmals des Regelungscharakters, steht praktisch außer Zweifel (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Voraussetzung ist danach, dass eine verbindliche Rechtsfolge gesetzt wird (vgl Engelmann in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 31 RdNr 24). Für Meldeaufforderungen nach § 59 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ergibt sich der Verwaltungsaktscharakter im Übrigen seit dem 1.1.2009 aus der Neufassung des § 39 SGB II, der lautet:
"Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, ...
4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird, haben keine aufschiebende Wirkung."
- 3 Das Schreiben vom 2.8.2011 ist jedoch keine Meldeaufforderung, sondern hält dem Kläger die rechtlichen Folgen seines Verhaltens vor Augen, verbunden mit der Aufforderung, weitere Unterlagen dem Jobcenter zuzuleiten. Erst für die Zukunft, nach Ablauf der gesetzten Frist, sind Konsequenzen angedroht worden. Bei dieser Sachlage ist nicht erkennbar, dass sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten, deren Klärung die Durchführung eines Revisionsverfahrens erforderlich machen.
- 4 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 5 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des Landessozialgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG) und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte, ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die allgemeine Aussage, das Verfahren sein "unfair" gewesen und die Richterin habe mit Androhung von Ordnungsstrafen



Druck ausgeübt, reicht für sich genommen nicht zur Begründung der Rüge eines Verfahrensmangels, da es an der Darlegung von tatsächlichen Grundlagen fehlt, aus denen der Verfahrensmangel abgeleitet werden könnte.

- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, darauf ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Da der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde selbst eingelegt hat und ihm mangels Erfolgsaussicht auch kein Prozessbevollmächtigter zur Seite gestellt werden konnte, war die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)